

Der Landtag von Niederösterreich hat am.....beschlossen:

Änderung des NÖ Parteienfinanzierungsgesetzes 2012

Das NÖ Parteienfinanzierungsgesetz 2012, LGBl. 0301, wird wie folgt geändert:

Nach § 4 wird folgender § 4a angefügt:

§ 4a

Wahlkampfkostenbeschränkung, Kontrolle, Sanktionen

(1) Jede Wahlpartei darf für die Wahlwerbung zwischen dem Stichtag der Wahl und dem Wahltag zum Niederösterreichischen Landtag maximal 3,5 Mio. Euro aufwenden. Wird derselbe Wahlvorschlag von zwei oder mehreren politischen Parteien unterstützt, so gilt die Höchstsumme für die zusammengerechneten Ausgaben dieser Parteien. In die Höchstsumme sind auch die Ausgaben einzelner Wahlwerber, die auf einem von der Wahlpartei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, einzurechnen, wobei Ausgaben eines Wahlwerbers für auf seine Person abgestimmte Wahlwerbung bis zu einem Betrag in der Höhe von 2.500 Euro für max. 36 Wahlwerber außer Betracht zu bleiben haben.

(2) Ausgaben für die Wahlwerbung sind insbesondere:

1. Außenwerbung, insbesondere Plakate,
2. Postwurfsendungen und Direktwerbung,
3. Folder,
4. Wahlkampfgeschenke zur Verteilung,
5. Inserate und Werbeeinschaltungen in Print-, Hörfunk- und audiovisuellen Medien, Kinospots,
6. Bruttokosten für parteieigene Medien, soweit sie in höherer Auflage oder höherer Anzahl als in Nichtwahlkampfzeiten verbreitet werden,
7. Kosten des Internet-Werbeauftritts,
8. Kosten der für den Wahlkampf beauftragten Kommunikations-, Media-, Werbe-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnliche Agenturen und Call-Centers,
9. zusätzliche Personalkosten,
10. Ausgaben der politischen Partei für die Wahlwerber,
11. Ausgaben der politischen Partei für natürliche Personen und Personengruppen zur Unterstützung eines Wahlwerbers.

(3) Jede Landtagspartei, die an der Wahlwerbung teilgenommen hat, hat bis längstens drei Monate nach dem Wahltag einen detaillierten und durch einen Wirtschaftsprüfer beglaubigten Bericht über deren Wahlwerbungsausgaben dem Rechnungshof-Ausschuss vorzulegen.

(4) Der Niederösterreichische Landesrechnungshof hat die ziffernmäßige Richtigkeit des Wahlwerbungsberichtes und dessen Übereinstimmung mit diesem Landesgesetz nach Maßgabe der folgenden Punkte zu prüfen:

1. Stellt der NÖ Landesrechnungshof fest, dass der Rechenschaftsbericht den Anforderungen entspricht, ist er auf der Website der jeweiligen Wahlpartei zu veröffentlichen.
2. Hat der NÖ Landesrechnungshof Bedenken betreffend der Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wahlwerbungsberichtes, hat er der betroffenen Partei die Möglichkeit zur Stellungnahme und Richtigstellung bzw. Ergänzung zu geben.
3. Räumt die unter Punkt 2 abgegebene Stellungnahme bzw. Richtigstellung oder Ergänzung die dem NÖ Landesrechnungshof vorliegenden Anhaltspunkte für Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit nicht aus, hat der NÖ Landesrechnungshof selbst eine Prüfung vorzunehmen.
4. Das Ergebnis der Prüfung durch den NÖ Landesrechnungshof ist dem NÖ Landtag zur Kenntnis zu bringen.

(5) Für den Fall einer vom NÖ Landesrechnungshof festgestellten Überschreitung des in Abs. 1 geregelten Höchstbetrages ist eine Geldbuße in Höhe 20% des den Höchstbetrag überschreitenden Betrages von der Landesregierung zu verhängen.

(6) Darüber hinaus sind die Landtagsparteien zur Sicherstellung der Sachlichkeit und Fairness im Wahlkampf und zur Begrenzung der Kosten eines Wahlkampfes verpflichtet, bei allen Landtagswahlen und bei allen Gemeinderatswahlen ein diesbezügliches Übereinkommen anzustreben.